

Kapitel IV.B.2: Studienfinanzierung - Finanzierung des nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII

Kapitel IV.B.2: Studienfinanzierung - Finanzierung des nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII.....	102
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II/ SGB XII)	103
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII.....	105
2.1 Erwerbsfähig oder erwerbsgemindert? – SGB II oder SGB XII	105
2.2 Zuständigkeit	106
2.3 Nachrangigkeit der Sozialhilfe	107
a. Einsatz von Einkommen und Vermögen.....	107
b. Einsatz der eigenen Arbeitskraft	107
c. Wohngemeinschaften – Vermutung der Bedarfsdeckung	107
d. Wohngeld.....	108
e. Sonstige kurzfristige Finanzierungshilfen	109
2.4 Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Studierende nach SGB II und SGB XII	109
a. Ansprüche von Studierenden	109
b. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall	111

B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II/ SGB XII)

Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Für Studierende mit Behinderung fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an, die durch die Leistungen nach BAföG bzw. entsprechende Eigenmittel nicht gedeckt werden können. Denn das BAföG dient lediglich der Finanzierung des „ausbildungsbedingten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Mehrbedarfszuschläge sind hier nicht vorgesehen. Reichen BAföG bzw. Eigenmittel zur Finanzierung des notwendigen Unterhalts nicht aus, können Studierende mit Behinderung für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII beanspruchen.

Verschiedene Mehrbedarfe: ausbildungsgeprägt – nicht ausbildungsgeprägt

Man unterscheidet dabei zwischen dem studienbedingten – also ausbildungsgeprägten – Mehrbedarf, der im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) finanziert werden kann, und einem nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II an erwerbsfähige Studierende bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII an vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende gezahlt werden kann. Wann jemand gemäß SGB II erwerbsfähig ist, wird unter Gliederungspunkt B.2 erklärt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, die ebenfalls Mehrbedarfszuschläge zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung vorsehen. In diesem Fall kann die Beantragung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur Ausbildung zum Problem werden (s. Kapitel IV. A. 2).

Neuregelungen ab 1. Januar 2005

Am 1. Januar 2005 sind die Sozialgesetzbücher II und XII, deren Regelungen unter Umständen gerade für Studierende mit Behinderung wichtig werden können, in Kraft getreten. Im SGB II wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ – so die Formulierung im SGB II – zur neuen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Zeitgleich wurde das Bundessozialhilfegesetz als SGB XII neu in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.

Wie aus dem Sozialhilferecht bereits bekannt, hat der Gesetzgeber im SGB II wie im SGB XII für Menschen in besonderen Lebenslagen – so z. B. auch für Menschen mit Behinderung – anerkannt, dass die gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt in vollem Umfang zu sichern. Deshalb können – soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung in Ausbildung oder im Beruf oder solche, die auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind, einen regelmäßigen zusätzlichen Bedarf zum Lebensunterhalt und bestimmte Einmalleistungen nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen (§ 21 SGB II/§ 30 SGB XII). Einen Anspruch auf diese Zusatzleistungen

können unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende stellen, deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen.

Ob über zu beanspruchende Mehrbedarfszuschläge eine tatsächliche Bedarfsdeckung im Einzelfall erreicht werden kann, bleibt zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeiten der sozialen Träger und der zuständigen Gerichte ebenfalls geändert haben. Die Leistungen der Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, zu denen auch die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege gehören, haben sich im Prinzip nicht geändert. Durch veränderte Bemessungsgrundlagen – nur noch eine Einkommensgrenze für alle – werden in diesem Zusammenhang aber gerade Menschen mit höherem Bedarf in Zukunft stärker finanziell belastet. Das betrifft Studierende in der Regel, wenn sie selber über Vermögen verfügen oder einen einkommensstarken Partner haben.

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs durch Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Kap. 5 SGB XII)
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach SGB II und XII
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII

Neben den Mehrkosten für studienbezogene Hilfen fallen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit oft während des Studiums behinderungs- bzw. krankheitsbedingt über das übliche Maß hinaus gehende Kosten für den Lebensunterhalt an, z. B. erhöhte Mietkosten für eine barrierefreie Wohnung oder Zusatzaufwendungen für krankheitsbedingt notwendige spezielle Nahrungsmittel.

Der Gesetzgeber akzeptiert in bestimmten typisierten Lebenssituationen, dass der tatsächliche Bedarf – maßgeblich ist für Studierende der BAföG-Höchstsatz – durch die entsprechende gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht gedeckt ist, und räumt unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarf ein. Das gilt für Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, die sich in einer Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahme befinden, und für Menschen, die krankheitsbedingt auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind.

Diese nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt werden generell durch das BAföG nicht abgedeckt, können aber unter bestimmten Bedingungen von erwerbsfähigen Studierenden als ergänzende Unterhaltsleistung nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beantragt werden. Im Fall, dass Studierende als vorübergehend voll erwerbsgemindert anerkannt sind und nicht „mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ – Näheres dazu unter Punkt 2.1 – werden die Leistungen gemäß SGB XII (Sozialhilfe) beantragt. Die Leistungen beider Systeme entsprechen einander grundsätzlich, sind aber nicht identisch. In jedem Fall muss die Hilfebedürftigkeit nachgewiesen werden.

2.1 Erwerbsfähig oder erwerbsgemindert? – SGB II oder SGB XII

Seit Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1. Januar 2005 muss geklärt werden, ob Studierende, die einen Antrag auf ergänzende Unterhaltssicherungsleistungen bei einem Sozialleistungsträger stellen wollen, dem Grunde nach erwerbsfähig oder aber (dauerhaft) voll erwerbsgemindert sind. Danach richtet sich, welcher Leistungsträger für sie zuständig ist und welche gesetzlichen Regelungen angewendet werden. Bei Zweifel, ob eine (dauerhafte) volle Erwerbsminderung vorliegt, kann die Agentur für Arbeit die Erwerbs(un)fähigkeit prüfen lassen, um eine Einordnung vorzunehmen. Bei Unstimmigkeit zwischen den Sozialleistungsträgern von SGB II und SGB XII entscheidet eine Einigungsstelle (§ 44a SGB II).

- **Erwerbsfähigkeit**

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ (§ 8 Abs. 1 SGB II)

Bereits diejenigen sind als erwerbsfähig anzusehen, die die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen. Als „absehbare Zeit“ ist ein Zeitraum von 6 Monaten anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten erfüllen wird.

- **Volle Erwerbsminderung**

Bei Personen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, ist zu prüfen, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI vorliegt.

„Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“
(§ 43 Abs. 2 SGB VI)

- **Volle Erwerbsminderung auf Dauer**

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass unabhängig von der Arbeitsmarktlage die volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI) von Dauer ist und es unwahrscheinlich ist, dass diese Erwerbsminderung behoben werden kann, und wird das vom Rentenversicherungsträger gutachterlich bestätigt, erhalten die Antragsteller/innen – wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) (vgl. Kap.IV. A. 2. 4).

- **Vorübergehende volle Erwerbsminderung**

Wird dagegen festgestellt, dass innerhalb von 6 Monaten keine Erwerbsfähigkeit vorliegt – und wird diese Auffassung vom zuständigen Träger der Sozialhilfe geteilt – können ggf. Ansprüche auf Mehrbedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII gestellt werden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der/die Antragsteller/in lediglich für einen begrenzten Zeitraum voll erwerbsgemindert ist.

Für den Fall, dass vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende „mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, werden Leistungen für die nicht ausbildungsgeprägten Bedarfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen des Sozialgeldes nach § 28 SGB II erbracht. Der „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ kann in diesem Fall der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft sein. Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören ggf. auch die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 SGB II). (Definition „Bedarfsgemeinschaft“ s. Anhang „Gesetzestexte“)

2.2 Zuständigkeit

Für erwerbsfähige Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind ggf. die Regelungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) maßgebend (§ 7 SGB II). Dies betrifft die große Mehrzahl der Studierenden. Für die anderen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und auch nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft“ leben, gelten – abhängig von der Dauer der Erwerbsunfähigkeit – die Regelungen des SGB XII (Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Für beide Gruppen sind unterschiedliche Sozialleistungsträger zuständig.

Für **erwerbsfähige** Studierende mit und ohne Behinderung sind die Arbeitsgemeinschaften aus Agentur für Arbeit und Kommune (ARGE) oder aber die am Optionsmodell beteiligten Kommunen allein zuständig. Für **voll erwerbsgeminderte** Studierende, die nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft“ leben, sind die Träger des SGB XII, also die Sozialämter, zuständig.

Da Umfang und Art der zu beantragenden Mehrbedarfe nach SGB II denen nach SGB XII prinzipiell entsprechen, werden die Leistungen unter Punkt 2.4 in einer gemeinsamen Übersicht dargestellt.

2.3 Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Da die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII immer nachrangig sind, wird geprüft, ob eigenes Vermögen oder Einkommen bzw. Selbsthilfe durch Arbeit eine Zahlung überflüssig machen.

a. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Mit dem Thema Einsatz von Einkommen und Vermögen beschäftigt sich das nachfolgende Kapitel IV.B.3.2 ausführlich.

b. Einsatz der eigenen Arbeitskraft

In jedem Fall verlangt der Nachrang der Sozialhilfe die Prüfung, ob die Antragsteller/innen den begehrten Bedarf nicht ganz oder teilweise durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft – insbesondere in den Semesterferien – decken können. Dafür kommen grundsätzlich alle Gelegenheitsarbeiten in Betracht, die von Studierenden üblicherweise ausgeübt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausübung einer Arbeit **zumutbar** ist. Bei Vorliegen einer Behinderung, einer Krankheit, bei Kindererziehung oder bei einer Schwangerschaft können Situationen eintreten, in denen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

c. Wohngemeinschaften – Vermutung der Bedarfsdeckung

• Voll erwerbsgeminderte Studierende in Wohngemeinschaften (§ 36 SGB XII)

Beantragen nicht erwerbsfähige Studierende ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und leben mit anderen in einer Wohnung zusammen, wird vermutet, dass die Mitbewohner/innen Leistungen zum Lebensunterhalt für den/die Antragsteller/in erbringen und somit die Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nur eingeschränkt zu zahlen sind. Antragsteller/innen sollten ggf. schon bei Antragstellung (eidesstattlich) erklären, dass es sich bei der Wohngemeinschaft nicht um eine Haushaltsgemeinschaft handelt, sondern um eine Zweckgemeinschaft, deren Mitglieder jeweils eine eigene Haushaltsführung betreiben, um diese Vermutung zu widerlegen.

Das ist nur dann entbehrlich, wenn diese Mitbewohner/innen die Pflege- und Assistenzleistungen für den/die Antragsteller/ in übernehmen.

- **Erwerbsfähige Studierende in Haushaltsgemeinschaften (§ 9 Abs. 5 SGB II)**

Im Fall, dass erwerbsfähige Studierende, die mit Verwandten und Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, Mehraufwendungen nach SGB II geltend machen wollen, wird vermutet, dass sie von diesen Mitbewohner/innen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

- **Erwerbsfähige Studierende in Wohngemeinschaften**

Bei Untermietverhältnissen und (studentischen) Wohngemeinschaften etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen (vgl. Durchführungshinweise der BA vom 18.8.2005; s. Linkliste im Anhang unter „Finanzierung/SGB II + XII“).

- **Ansprüche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft**

Wenn ein Studierender in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zusammen lebt – zumeist mit dem Ehegatten oder dem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft – ist bei der Prüfung, ob der Studierende einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat (z. B. Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen oder Darlehen zur Finanzierung von laufenden Kosten in Härtefallsituationen), neben dem Einkommen und Vermögen des Studierenden auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende haben, selbst wenn sie mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Sie können Leistungen nur nach SGB XII erhalten. Es gelten dann auch die entsprechenden Regelungen zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des SGB XII.

d. Wohngeld

Der Nachranggrundsatz verlangt weiter, dass auch ein etwaiger Wohngeldanspruch geltend gemacht werden muss, bevor Sozialleistungen für die Unterkunftskosten in Anspruch genommen werden können, es sei denn, der Wohngeldanspruch reicht nicht zur Deckung des Bedarfs nach SGB II oder SGB XII aus. Wird nämlich eine Leistung nach SGB II oder SGB XII gezahlt, bei deren Berechnung die Unterkunftskosten berücksichtigt wurden – so z. B. bei Vorliegen einer besonderen Härte oder bei Bezug von Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung – entfällt der Wohngeldanspruch. Beanspruchten Studierende lediglich Mehrbedarfe nach SGB II oder SGB XII – z. B. einen Mehrbedarfszuschlag für Menschen mit Behinderung in der Ausbildung – so beeinflusst das die ggf. bestehenden Ansprüche auf Wohngeld dagegen nicht.

Studierende können nur dann einen Wohngeldanspruch haben, wenn sie die endgültige Trennung vom Elternhaus nachweisen können. Dies wird in der Regel bei abgeschlossener Berufsausbildung, Heirat oder fehlendem Wohnraum im Elternhaus anzunehmen sein. Zum Zweiten wird der Wohngeldanspruch für Haushalte ausgeschlossen, zu denen ausschließlich Mitglieder rechnen, denen dem Grunde nach Leistungen nach dem BAföG zustehen, also z. B. alle Haushalte, in denen ausschließlich Studierende leben.

Ein Wohngeldanspruch kann also nur bestehen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu dem mindestens ein Nicht-BAföG-/Berufs-Ausbildungs-Beihilfe (BAB)-berechtigtes Familienmitglied im Sinne des § 4 Wohngeldgesetzes gehört. Das können die Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägerte in 2. und 3. Seitenlinie sowie die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern sein.

Gehören zum Haushalt des/der Studierenden Familienmitglieder, die eine Leistung nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen sind – z. B. die Sozialgeld beziehenden Kinder des/der Studierenden – kann trotzdem ein individueller Wohngeldantrag vom studierenden Vater oder der studierenden Mutter gestellt werden. Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt dann unter Berücksichtigung der studierenden, nicht ausgeschlossenen Familienmitglieder und deren Mietanteil, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

e. Sonstige kurzfristige Finanzierungshilfen

Auch sonstige Finanzierungshilfen müssen ausgeschöpft sein, bevor Sozialleistungen zur Deckung des Unterhalts gezahlt werden. Dazu zählen etwa Darlehen der Studentenwerke für unverschuldet in Not geratene Studierende zum Examensabschluss und das Angebot von zinsgünstigen Bildungskrediten durch ein Programm der Bundesregierung. Auskünfte erteilen die örtlichen Studentenwerke.

2.4 Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Studierende nach SGB II und SGB XII

Werden Studierenden Mehrbedarfzuschläge zum Lebensunterhalt bewilligt, werden diese als laufende monatliche Leistung erbracht. Die Summe des insgesamt bezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgeblichen Regelleistungen nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II/§ 30 Abs. 6 SGB XII). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in besonderen Lebenslagen einmalige Leistungen zusätzlich zu beantragen.

a. Ansprüche von Studierenden

Im Bezug auf den Anspruch von Studierenden auf Mehrbedarfzuschläge nach SGB II hat sich die Rechtsauffassung kurz nach Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII geändert. Weitere Korrekturen sind nicht ausgeschlossen, zumal bestimmte regelmäßige Mehrbedarfe bisher nicht gedeckt werden können. Antragsteller/innen sollten sich deshalb immer wieder aktuell informieren (Links s. u.).

- **Regelmäßiger Mehrbedarf für Studierende mit Behinderung in der Ausbildung**
(§ 21 Abs. 4 SGB II/§ 30 Abs. 4 SGB XII)

Studierende mit Behinderung können u. U. einen monatlichen Mehrbedarfzuschlag von pauschal 35 % des maßgebenden Regelsatzes beziehen. Im begründeten Einzelfall ist bei Antragstellung nach SGB XII auch ein höherer Zuschlag möglich (Regelsätze SGB II bzw. Circa-Regelsätze SGB XII: 345,- € West und 331,- € Ost; Stand 1.1.2005). Um etwaige Ansprüche der antragstellenden Studierenden zu klären, geht die Bundesagentur für Arbeit bei der Berechnung von einem pauschalisierten Bedarf der Auszubildenden in Höhe des BAföG-Höchstsatzes (z. Z.

585,- €) aus. Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarfssatz übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. In begründeten Einzelfällen darf bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens auch anstelle des pauschalierten Bedarfs der höhere Bedarf nach SGB XII angesetzt werden (Stand 24.1.2005).

► Unbedingte Voraussetzung für den Bezug des Mehrbedarfszuschlags für erwerbsfähige Studierende ist, dass sie Eingliederungshilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II). Wer den Mehrbedarf nach SGB XII beantragen will, muss nachweisen, dass er Eingliederungshilfe zur Ausbildung nach § 54 SGB XII erhält (§ 30 Abs. 4 SGB XII). In beiden Fällen reicht es nicht aus, prinzipiell anspruchsberechtigt zu sein. Die definierten Leistungen müssen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dieser Mehrbedarf kann auch Absolvent/innen nach Studienabschluss für eine angemessene Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, gezahlt werden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

- **Regelmäßiger Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung**

(§ 21 Absatz 5 SGB II/§ 30 Absatz 5 SGB XII)

Es kann ein angemessener Betrag zu kostenaufwändiger Ernährung als Sonderbedarf beantragt werden. Zur Bemessung gibt es Pauschalbeträge in Abhängigkeit von bestimmten Krankheiten.

www.tacheles-sozialhilfe.de/info/mehrbedarf_ernaehrung.asp – Übersicht Mehrbedarfe Ernährung

- **Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung**

(§ 30 Abs.1 SGB XII)

Wenn keine Eingliederungshilfe zur Ausbildung bzw. zur Erlangung eines angemessenen Berufs bezogen wird, gibt es keinen Anspruch auf den oben beschriebenen Mehrbedarfszuschlag von 35 %. In diesem Fall können Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

- **Einmalige Leistung infolge Erstausstattungsbedarf für eine behinderungsgemäße Wohnung inkl. angepasster Haushaltsgeräte**

(§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII)

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

- **Einmalige Leistung für Erstausstattungen für Bekleidung**

(§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII)

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

b. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall

Die oben genannten Leistungen, auf die auch Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch haben, können aber u. U. im Einzelfall den tatsächlichen regelmäßigen behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht abdecken.

Es ist insbesondere z. Z. nicht geklärt, ob und wie Mehraufwendungen für eine barrierefreie oder zumindest eingeschränkt barrierefreie Wohnung und den damit erhöhten Nebenkosten im Rahmen der nicht ausbildungsgeprägten Mehraufwendungen von Studierenden geltend gemacht werden können. Solche Mehraufwendungen können ggf. im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende geltend gemacht werden.

Außerdem bleibt zu klären, wie ein nicht ausbildungstypischer unabweisbarer regelmäßiger Unterhaltsmehrbedarf, der von den Mehrbedarfs-Pauschalbeträgen und Einmalleistungen nicht gedeckt wird, finanziert werden kann.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber für Abhilfe sorgen wird.

www.tacheles-sozialhilfe.de/ – unter Stichwort „Hinweise SGB II“ Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Durchführung des SGB II; außerdem aktuelle Informationen zum Thema

www.bmas.bund.de/ – unter Stichwort „Service“/„Gesetze“ u. a. die Gesetzestexte SGB II und SGB XII

www.bvkm.de/ – Informationen und Merkblatt zur Grundsicherung bei Alter und voller Erwerbsminderung auf der Seite des Bundesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.